Umzugs-Checkliste Berliner Umland

Anmeldung, Kfz, Hund, Kita, Schule

Vor dem Umzug

- [] Mietvertrag der alten Wohnung kündigen (Kündigungsfrist im Mietvertrag prüfen)
- [] Internetanschluss für die neue Wohnung beauftragen (oft mehrere Wochen Vorlauf)
- [] Umzugsunternehmen anfragen oder Transporter mieten
- [] Halteverbot für den Umzugstag bei Ihrer Stadt oder Gemeinde erfragen
- [] Nachsendeauftrag bei der Post einrichten
- [] Strom und Gas ummelden oder neu abschließen
- [] Zählerstände am Umzugstag fotografieren

Nach dem Einzug: Ummeldung

- Frist: innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug (Bundesmeldegesetz § 17)
- Zuständig: die Meldebehörde Ihres neuen Wohnorts. Das ist die Stadt oder amtsfreie Gemeinde, in kleineren Gemeinden das Amt, in Potsdam die Stadt
- Mitbringen: Personalausweis oder Reisepass und die Wohnungsgeberbestätigung vom Vermieter. Der Mietvertrag ersetzt sie nicht
- Kosten: keine
- Für Partner oder volljährige Kinder brauchen Sie eine Vollmacht
- Online-Anmeldung gibt es nur, wenn Ihre Kommune sie anbietet (dann mit Online-Ausweis)

Auto und Kennzeichen

- Zuständig ist die Zulassungsstelle des Landkreises, in dem Sie jetzt wohnen (in Potsdam die Stadt)
- Beim Umzug in einen anderen Landkreis wird das Fahrzeug umgeschrieben. Das alte Kennzeichen dürfen Sie bundesweit mitnehmen
- Bei Umzug innerhalb desselben Landkreises genügt die Zulassungsbescheinigung Teil I

- Eine feste Frist in Tagen gibt es nicht: Nach § 15 Abs. 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung müssen Sie den Wohnsitzwechsel in einen anderen Zulassungsbezirk unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) bei der neuen Behörde melden, entweder mit Antrag auf ein neues Kennzeichen oder mit der Mitteilung, das alte Kennzeichen weiterzuführen. Die oft genannten zwei Wochen gelten für die Anmeldung beim Meldeamt, nicht für die Zulassung
- Kommen Sie dem nicht nach, kann die Behörde den Betrieb des Fahrzeugs untersagen. Außerdem ist es eine Ordnungswidrigkeit (§ 77 Fahrzeug-Zulassungsverordnung): Der Rahmen liegt bei bis zu 2.000 Euro (§ 24 Straßenverkehrsgesetz), der Regelsatz laut Bußgeldkatalog-Verordnung bei 15 Euro Verwarnungsgeld
- Viele Zulassungsstellen verlangen einen Termin. Adressen: Blatt „Landkreis-Ämter“

Hund

- Die Hundesteuer erhebt Ihre Gemeinde nach ihrer eigenen Satzung. Angemeldet wird bei der Gemeinde, in amtsangehörigen Gemeinden beim Amt
- In den Satzungen von Panketal und Mark Landin gilt: bei Zuzug innerhalb von zwei Wochen anmelden. Eine einheitliche Frist für das ganze Land gibt es nicht, Ihre Satzung gilt
- Eine Haftpflichtversicherung schreibt die Hundehalterverordnung vom 24.06.2024 nur für gefährliche Hunde vor (Erlaubnis nach § 6 Abs. 3; Bußgeld bis 25.000 Euro)

Müll

- Zuständig ist der Landkreis als Entsorgungsträger, teils über einen Betrieb oder Zweckverband
- Märkisch-Oderland: schriftlich spätestens drei Wochen vorher. Oder-Spree: spätestens 14 Kalendertage vorher beim KWU
- Barnim: schriftlich binnen 21 Kalendertagen (Abfallentsorgungssatzung § 28 Abs. 1); Änderungen unverzüglich
- Havelland und Oberhavel: unverzüglich anzeigen (Abfallsatzungen § 26 bzw. § 24). Eine feste Frist in Tagen steht dort nicht
- Potsdam-Mittelmark: Änderungen unverzüglich melden
- Teltow-Fläming: zuständig ist der SBAZV. Eine Kreisfrist nennt der Landkreis nicht; den Behälter liefert der SBAZV innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung
- Dahme-Spreewald: Der Landkreis nimmt keine Anmeldung entgegen. Zuständig sind je nach Ort der SBAZV oder der KAEV; eine feste Frist haben wir nicht gefunden
- Stadt Potsdam: keine feste Frist; gebührenrelevante Änderungen melden Sie ohne Aufforderung. Abfallberatung 0331 289-1796
- In mehreren Kreisen muss der Grundstückseigentümer anmelden. Fragen Sie im Zweifel Ihre Hausverwaltung oder Ihren Vermieter

Kita und Schule

- Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz: vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in Klasse 5
- Zuständig sind die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte, oft übertragen auf die Gemeinde. Fragen Sie bei Kita, Jugendamt oder Gemeinde, wer Ihr Ansprechpartner ist
- Vor der Aufnahme ist eine ärztliche Untersuchung nötig, dazu der Nachweis zum Masernschutz
- Seit 1. August 2024 ist die Betreuung ab drei Jahren bis zur Einschulung beitragsfrei, das Essen kostet extra
- Eine landesweite Anmeldefrist gibt es nicht. Planen Sie die Eingewöhnung rechtzeitig und fragen Sie früh vor Ort nach
- Beispiele: Potsdam, Anmeldung erst nach der Geburt direkt bei der Kita; ohne Zusage 5 Monate vor Wunschbeginn an den Kita-Tipp wenden. Bernau, Anmeldung schon nach der Geburt beim Amt für Kindertagesbetreuung, Vertrag etwa 4 Wochen vor Aufnahme, Bescheid über den Rechtsanspruch beim Landkreis Barnim etwa 12 Wochen vor Aufnahme. Oranienburg, städtische Kitas direkt bei der Kitaverwaltung der Stadt, Frist nicht genannt
- Grundschule: Sie melden Ihr Kind persönlich an der zuständigen Grundschule an. Welche das ist, sagt Ihre Stadt oder Gemeinde
- Schulpflichtig sind Kinder, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden (Stichtag; für das Schuljahr 2027/28 der 30.09.2027)
- Einschulung 2027/28: Anmeldeschluss für die Grundschule ist der 26.02.2027. Den Anmeldezeitraum legt der Schulträger fest, meist bis Ende Februar. Die schulärztliche Untersuchung ist bis Ende April
- Mitbringen: Geburtsurkunde, Bescheinigung zur Sprachstandsfeststellung, Masernnachweis
- Zum Schulwechsel mitten im Schuljahr fragen Sie bei der aufnehmenden Schule oder dem Staatlichen Schulamt nach

Danach

- [] Rundfunkbeitrag, Bank, Versicherungen, Arbeitgeber, Krankenkasse informieren
- [] Neue Anschrift im Fahrzeugschein eintragen lassen

Nicht sicher, wer zuständig ist? Die Behördennummer 115 (Montag bis Freitag 8–18 Uhr) nennt Zuständigkeiten und Kontaktdaten; seit Januar 2025 ist sie landesweit mit dieser Grundauskunft erreichbar. Die volle Sachauskunft gibt es in den angeschlossenen Verwaltungen, zum Beispiel in den Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald, Oberhavel und Potsdam-Mittelmark sowie in der Stadt Potsdam.